

- Fremdpersonal während der Messebeteiligung, sofern es gemeinsam eingesetzt wird.

In begründeten Fällen ist auch die finanzielle Unterstützung von Messebeteiligungen der Kammern selbst möglich.

2.4.2 Einzelförderung

Die Förderung einzelner Unternehmen kommt in begründeten Fällen in Betracht. Sie muss in der Regel von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern oder der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände beantragt werden. Eine Förderung kann unter Beachtung der Jahresumsatzgrenze sinngemäß für Ausgaben wie bei der Gruppenförderung gewährt werden.

2.4.3 Offizielle Landesbeteiligungen

Bei offiziellen Landesbeteiligungen wie

- Informationsständen
- Unternehmens-Gemeinschaftsausstellungen
- Katalog-Ausstellungen, Service-Zentren
- Sonderschauen, Präsentationen zu speziellen Wirtschaftsthemen

oder

- Kombinationen und Mischformen dieser genannten Veranstaltungstypen

wird in der Regel eine Messe-Durchführungsgesellschaft mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung beauftragt. Die Unternehmen, die teilnehmen wollen, haben sich durch einen Kostenbeitrag, der mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt, zu beteiligen und den Nachweis über ihren Jahresumsatz zu erbringen.

2.5 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anteilfinanzierung oder bei Zuwendungen bis zu 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

Die als Festbetragsfinanzierung zu bewilligende Zuwendung beträgt pro Unternehmen 250 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben ab 500 Euro. Sie erhöht sich für jeweils weitere 500 Euro zuwendungsfähige Ausgaben stufenweise um 250 Euro.

Soweit in den Zuwendungen eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten sind, erfolgt die Zuwendung als Anteilfinanzierung.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen können die Beteiligungsbeiträge nach Unternehmensgröße (Jahresumsatz) und Veranstaltung gestaffelt sein. Sie werden vor Beginn jeder Veranstaltung festgesetzt.

Die Zuwendung kann für den Fall, dass bei Schlussprüfung des Verwendungsnachweises die der Bewilligung zugrunde gelegten Ausgaben unterschritten werden, nur mit dem entsprechend geringeren Anteil oder dem stufenweise zuzuordnenden Festbetrag zur Auszahlung gelangen.

Zuwendungen an Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe werden im Rahmen der „De minimis“-Bestimmungen gewährt (siehe Teil III Nr. 6.).

2.6 Verfahren

Im Falle einer Gruppenförderung nach Nr. 2.4.1 oder einer Einzelförderung nach Nr. 2.4.2 wenden sich interessierte Unternehmen an die zuständigen Kammern oder Verbände, die ihrerseits den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an die Investitionsbank Hessen (Anschrift siehe Teil I Nr. 5.) richten.

Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vorhabens gestellt werden und einen Finanzierungsplan enthalten. Bei Beteiligungen an Inlandsmessen können Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Bei Beteiligungen an Auslandsmessen können Vorhaben im Einzelfall auch dann gefördert werden, wenn bereits Anzahlungen für eine beabsichtigte Teilnahme geleistet worden sind.

Nach erfolgter Bewilligung hat die Kammer oder der Verband die Förderbeträge anteilig – entsprechend den zuwendungsfähigen Ausgaben – an die zu begünstigenden Unternehmen weiterzugeben. Die Kammer oder der Verband hat auch den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen nach Nr. 2.4.3 setzen sich interessierte Unternehmen mit der jeweils beauftragten Messe-Durchführungsgesellschaft in Verbindung.

3. Hessisches Außenwirtschaftsberatungsprogramm

3.1 Gegenstand der Förderung

Mit dem Hessischen Außenwirtschaftsberatungsprogramm steht ein Instrument der Wirtschaftsförderung zur Verfügung mit dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung neuer Märkte im Ausland durch zusätzliche Beratungsangebote zu unterstützen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Außenwirtschaftsberatungen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe mit dem Ziel

- der Erhöhung der Absatzchancen in internationalen Märkten außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone;
- der Information von Unternehmensleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Auslandsmärkte;
- der Reduzierung wirtschaftlicher Risiken beim Eintritt in neue Märkte im Auslandsgeschäft;
- der verbesserten Nutzung vorhandenen Know-hows bei der Bewertung expandierender Märkte im Ausland.

Ferner können auf Antrag auch Markteinführungsberatungen für Auslandsmärkte innerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone gefördert werden.

Die Förderung von Außenwirtschaftsberatungen sowie von Markteinführungsberatungen soll dazu beitragen, Arbeitsplätze in hessischen Unternehmen zu sichern und neue Beschäftigungschancen zu schaffen.

3.2 Fördergebiet

Fördergebiet ist das Land Hessen ohne regionale Einschränkung.

3.3 Förderberechtigte

3.3.1 Förderberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union, siehe Teil I Nr. 4 Abs. 2.

3.3.2 Weitere Voraussetzung für die Förderberechtigung ist, dass die antragstellende Person oder das antragstellende Unternehmen im Bereich

- des produzierenden Gewerbes,
- des Handwerks, handwerksähnlichen Betrieben und Unternehmen für Montagedienstleistungen,
- des Groß- und Einzelhandels,
- im Bereich Dienstleistungen und Freie Berufe

tätig ist und in kaufmännischer Hinsicht Gewähr dafür bietet, dass er beziehungsweise es grundsätzlich zu einer Außenwirtschaftstätigkeit geeignet und in der Lage ist.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

3.4 Verwendungszweck

3.4.1 Gefördert werden die Kosten außenwirtschaftlicher Beratungen

- zur firmenindividuellen Markterkundung, insbesondere bei der Untersuchung des firmen-, produkt- oder leistungsbezogenen Marktpotenzials, der landesüblichen Vertriebswege, der Qualitätsanforderungen, der lokalen und ausländischen Wettbewerber, der mittelfristigen Absatzchancen für das betreffende Produkt oder die Leistung;
- für den Aufbau oder Ausbau eines Exportmarktes, insbesondere durch die Erarbeitung einer Marketingstrategie einschließlich des Auf- und Ausbaus eines Vertriebsnetzes, einer Werbestrategie und anderer Maßnahmen der Marktentwicklung;
- zum Aufbau oder Ausbau einer Präsenz vor Ort, insbesondere bei der Gründung einer Vertriebs- und Produktionsniederlassung, eines Joint Ventures sowie sonstiger Formen der Kooperation.

Beratungen zur Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen für Auslandsmärkte innerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone können auf Antrag gefördert werden.

Es können Einzel- und Gruppenberatungen gefördert werden.

3.4.2 Nicht gefördert werden

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen,
- Gutachten, Prüfungen,
- Architektur- und sonstige Planungen,

- Projektsteuerung,
- gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten,
- Außenwirtschaftsberatungen für Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone,
- Markteinführungsberatungen, die als Beihilfe für exportbezogene Tätigkeiten gewertet werden, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in der Europäischen Union in Zusammenhang stehen.

3.5 Art und Umfang der Förderung

3.5.1 Einzelberatungen:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Kosten eines Beratungstages (Tagewerk) als Projektförderung. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag, sonstige Maßnahmen können nach den anteiligen Kosten berücksichtigt werden.

Hierbei sind mindestens zwei, in der Regel bis zu fünf Beratungstage förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bei Außenwirtschaftsberatungen bis zu 400 Euro pro Beratungstag.

Innerhalb von drei Jahren werden Beratungszuschüsse je Antragsteller/in bis höchstens 6.000 Euro, ohne Existenzgründungsberatungen, gewährt.

3.5.2 Gruppenberatungen:

Bei Gruppenberatungen kann ein Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Beratungstag gewährt werden.

3.5.3 Eigenbeteiligung:

Die Förderung von Einzel- und Gruppenberatungen setzt eine Eigenbeteiligung des/der Beratenen von mindestens 40 Prozent bei den Außenwirtschaftsberatungen voraus.

3.5.4 Regionale Fördergebiete

In den hessischen Vorranggebieten für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) (siehe Teil I Nr. 3. der Richtlinien zur Gründungs- und Mittelstandsförderung) erhöht sich

- der Zuschuss pro Beratungstag bei Einzel- und Gruppenberatungen um 50 Euro (siehe II. 3.5.1 und II. 3.5.2) und
- der Höchstbetrag pro Antragsteller/in um 1.000 Euro (siehe II. 3.5.1 letzter Absatz).

3.5.5 Die Bestimmungen zu Einzel- und Gruppenberatungen, zur Eigenbeteiligung und zu den regionalen Fördergebieten finden bei der Förderung von Markteinführungsberatungen Anwendung.

3.6 Verfahren

3.6.1 Beratungsstellen und Außenwirtschaftsberatung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung benennt geeignete Beratungsstellen, die in der Lage sind, flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sowie eine zuverlässige Abrechnung der Fördermittel und die Einhaltung der Förderbestimmungen sicherzustellen. Als solche Beratungsstellen kommen die hessischen Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern in Betracht. Unternehmen des Handwerks stellen ihre Anträge jedoch über die Handwerkskammern in Hessen als Beratungsstelle. Freie Berufe wenden sich an die Industrie- und Handelskammern als Beratungsstelle.

Beratungsstellen informieren über die Förderung der Außenwirtschaftsberatung, die eigentliche betriebliche Beratung erfolgt durch geeignete Dritte. Im Rahmen der Förderung der Außenwirtschaftsberatung werden im Allgemeinen freiberuflich tätige Berater oder Beratungsgesellschaften vermittelt. Die Beratung kann auch durch deutsche Auslands- handelskammern erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für die jeweilige Außenwirtschaftsberatung kleiner und mittlerer Unternehmen aufweisen.

Die

Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Börsenplatz 4 60313 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/21 97-0
Telefax: 0 69/21 97-14 24

ist mit der Umsetzung des Hessischen Außenwirtschaftsberatungsprogramms beauftragt.

3.6.2 Antragstellung

Die Förderung der Außenwirtschaftsberatung ist bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise bei der zuständigen Handwerkskammer zu beantragen. Diese führen zunächst ein Informationsgespräch mit dem Antragsteller durch und vermitteln bei Eignung Kontaktgespräche mit geeigneten Beratern. Diese Gespräche sind für den Antragsteller kostenfrei und werden nicht auf die förderfähigen Beratungstage angerechnet.

3.6.3 Auf der Basis eines schriftlichen Antrags des zu beratenden Unternehmens entscheidet die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, über die Förderung der Außenwirtschaftsberatung und deren Dauer. Anträge des Handwerks werden über die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern mit einer Beschlussempfehlung an die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern geleitet.

3.6.4 Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Über jede Beratung ist vom Berater ein Bericht zu fertigen. Die Berichte mit Angaben über Berater und beratenes Unternehmen, Ort, Zeit, Dauer und Gegenstand der Beratung sind vom Antragsteller zu bestätigen und dienen dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

Die Beratungsstellen, soweit es sich nicht um die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern selbst handelt, dritte Berater und beratene Unternehmen sind verpflichtet, subventionserhebliche Tatsachen, die zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen können, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Gründungszentren

4.1 Gegenstand der Förderung

Um die Entstehung neuer, zukunfts- und wettbewerbsfähiger Unternehmen zu begünstigen, wird die Einrichtung von Gründungszentren gefördert. Gründungszentren sind wichtige Elemente der Strukturpolitik. Sie stellen funktionsgerechte und kostengünstige Büro- und Produktionsflächen sowie zentrale Service- und Gemeinschaftseinrichtungen für Unternehmensgründungen bereit und bieten so jungen Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen für ihren Start.

4.2 Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in den EFRE-Vorranggebieten (siehe Teil I Nr. 3.) unterstützt (Gründungszentren vorrangig in den Ober- und Mittelzentren der genannten Fördergebiete).

4.3 Förderberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche oder juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

4.4 Verwendungszweck

Gefördert wird die Errichtung, der Aus- und Umbau von Gebäuden zur Nutzung für mehrere Betriebe, deren Gründung weniger als drei Jahre zurückliegt (Gründungszentren). In der Regel werden den Unternehmen die Räumlichkeiten und die Dienste des Gründungszentrums für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre bereitgestellt.

Der Standort eines Gründungszentrums muss unter Berücksichtigung seines Einzugsbereichs erwarten lassen, dass stetig geeignete Existenzgründungen für das Zentrum nachwachsen. An dem vorgesehenen Standort oder in seinem